



B.A.G.S. – Preis

1. Beschreibung	1
2. Ziele	1
3. Themen	2
4. Jury	2
5. Eingabefrist	2
6. Verleihung	2
7. Veröffentlichung	2
8. Nutzung	2
9. Genehmigung.....	2

1. Beschreibung

Der **BAGS-Preis** (Bénéfice des assemblée générale suisse) wird aus einem Fonds gestiftet, der bis am 1. Juni 1992 durch die Reinerträge der Hauptversammlungen und weiterer wissenschaftlicher Tagungen gespiesen wurde.

Mit diesem Preis sollen Forschungsarbeiten von wissenschaftlichem Wert, die durch Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker erstellt wurden, ausgezeichnet werden.

Die Autorin/der Autor einer zur Auszeichnung eingereichten Arbeit muss **labmed Mitglied** sein.

Das Konto des BAGS-Preises wird durch das Ressort Finanzen von labmed verwaltet.

Pro Jahr können maximal Fr. 4'000.— vergeben werden. Die Preise sind folgendermassen dotiert:

Hauptpreis:	max. Fr. 1'000.— für die Arbeit einer einzelnen Person
Teampreis:	max. Fr. 2'000.— für die Arbeit einer Gruppe
Motivationspreise: (z.B. EPBS-Poster)	bis maximal vier weitere Arbeiten können mit einem Motivationspreis von je Fr. 500.— ausgezeichnet werden

2. Ziele

Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker sollen angehalten werden, nach Abschluss der Ausbildung und Eintritt in das Berufsleben im Sinne der Forschung weiterzuarbeiten. Die für den Preis eingereichte Arbeit muss nach der Diplomierung erstellt worden sein. Es werden keine Diplomarbeiten ausgezeichnet!

Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker sollen ermuntert werden, aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Erfahrung Forschungsarbeiten durchzuführen.

3. Themen

Beliebiges Thema, das sich in irgendeiner Form auf den Beruf bezieht.

4. Jury

Die Arbeit soll von folgendem Gremium beurteilt werden:

1. Dem Wissenschaftler oder der Person, die in Bezug auf das gewählte Thema am geeignetsten ist
2. Dem Zentralvorstand des Verbandes
3. Einem am Thema interessierten freiwilligen Lektor

Die Arbeiten sind in einer der Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch abzufassen.

5. Eingabefrist

Die Arbeiten sind bis zum **31. Dezember** dem Verbandssekretariat einzureichen.

6. Verleihung

Die Verleihung erfolgt anlässlich der Delegiertenversammlung des folgenden Jahres.

7. Veröffentlichung

Je nach Interesse können die Arbeiten in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden. Es werden **keine** Autorenhonorare entrichtet.

Über allfällige Veröffentlichungen in anderen Publikationen entscheidet der Zentralvorstand.

8. Nutzung

Die preisgekrönte Forschungsarbeit bleibt Eigentum des Autors.

Falls eine Arbeit gleichzeitig einen anderen Preis erhält, wird der BAGS-Preis nicht ausbezahlt.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Fassungen.

9. Genehmigung

durch Zentralvorstand
ersetzt Version vom

am: 16.12.08
18.06.06